



# Gemeindeordnung

Genehmigungsfassung 2002  
Anpassung GV 27.05.2015

## Inhaltsübersicht

### **I Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Begriff	Seite	3
Art. 2	Aufgaben	Seite	3
Art. 3	Gemeindebetriebe	Seite	3
Art. 4	Zusammenarbeit	Seite	3

### **II Organisation**

Art. 5	Organe	Seite	4
--------	--------	-------	---

#### **1. Die Stimmberechtigten**

Art. 6	Ausübung der Rechte	Seite	4
Art. 7	Beratende Mitwirkung	Seite	4
Art. 8	Wahlen an der Urne	Seite	4
Art. 9	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	Seite	4
Art. 10	Fakultatives Referendum	Seite	5
Art. 11	Einberufung der Gemeindeversammlung	Seite	5
Art. 12	Einladung	Seite	5
Art. 13	Traktanden	Seite	6
Art. 14	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Seite	6
Art. 15	Offene Abstimmungen	Seite	6
Art. 16	Protokoll	Seite	6

#### **2. Der Gemeinderat**

Art. 17	Zusammensetzung	Seite	6
Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	6
Art. 19	Geschäftsordnung	Seite	7
Art. 20	Information	Seite	8

#### **3. Kommissionen**

Art. 21	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	Seite	8
Art. 22	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	Seite	8

	<b>4. Die Rechnungsprüfungskommission</b>		
Art. 23	Zusammensetzung	Seite	9
Art. 24	Aufgaben	Seite	9
Art. 25	Externe Unterstützung	Seite	9
Art. 26	Berichterstattung	Seite	9
	<b>5. Das Wahlbüro</b>		
Art. 27	Zusammensetzung	Seite	10
Art. 28	Aufgaben	Seite	10
	<b>6. Die Verwaltung</b>		
	<b>a) Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin</b>		
Art. 29	Aufgaben und Befugnisse	Seite	10
	<b>b) Das Gemeindepersonal</b>		
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse	Seite	11
Art. 31	Stellenbeschriebe	Seite	11
Art. 32	Anstellungsbedingungen	Seite	11
<b>III</b>	<b>Finanzhaushalt</b>		
Art. 33	Grundsätze	Seite	11
Art. 34	Finanzplanung	Seite	12
Art. 35	Budget	Seite	12
Art. 36	Bewilligung von neuen Ausgaben	Seite	12
Art. 37	Gebundene Ausgaben	Seite	12
<b>IV.</b>	<b>Rechtspflege</b>		
Art. 38	Rechtsmittel	Seite	13
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
Art. 39	Inkrafttreten	Seite	13

# I Allgemeine Bestimmungen

## Begriff

### Art. 1

Die Gemeinde Altnau ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

## Aufgaben

### Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

## Gemeindebetriebe

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Betriebe für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Erdgas. Die Gemeindebetriebe sind nach kaufmännischen Grundsätzen und eigenwirtschaftlich zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung weitere Betriebe führen, bestehende auflösen oder veräussern oder ihre Rechtsform verändern.

## Zusammenarbeit

### Art. 4

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich - rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.

## II Organisation

### Organe

*Art. 5*

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro
6. die Verwaltung

### 1. Die Stimmberechtigten

### Ausübung der Rechte

*Art. 6*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

### Beratende Mitwirkung

*Art. 7*

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

### Wahlen an der Urne

*Art. 8*

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro

### Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

*Art. 9*

Die Stimmberechtigten beschliessen an Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichts

- e) Neue, nicht gebundene Ausgaben
  - Einmalig: über Fr. 500'000.-
  - Jährlich wiederkehrend: über Fr. 50'000.-
- f) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über Fr. 1'000'000.- liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.
- g) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- h) Führung, Auflösung oder Veräusserung von Gemeindebetrieben sowie Veränderung ihrer Rechtsform
- i) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband
- k) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde

### **Fakultatives Referendum**

#### *Art. 10*

<sup>1</sup> Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind folgende Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse über neue, nicht gebundene Ausgaben
  - Einmalig: über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.-
  - Jährlich wiederkehrend:  
über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-
- b) Beschlüsse über den Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie die Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über Fr. 200'000.- bis Fr. 1'000'000. liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.

<sup>2</sup> Für das fakultative Referendum gegen neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan gemäss Planungs- und Baugesetz beträgt das Quorum ebenfalls 100 Stimmberechtigte.

### **Einberufung der Gemeindeversammlung**

#### *Art. 11*

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 100 Stimmberechtigte beim Gemeindepräsidenten, bzw. bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

### **Einladung**

#### *Art. 12*

Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der politischen Gemeinde einberufen.

**Traktanden***Art. 13*

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**Anträge zu nicht traktandierten Geschäften***Art. 14*

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Offene Abstimmungen***Art. 15*

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

**Protokoll***Art. 16*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und von den Stimmzählenden mitzuunterzeichnen.

## **2. Der Gemeinderat**

**Zusammensetzung***Art. 17*

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem, bzw. Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

**Aufgaben und Kompetenzen***Art. 18*

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Verabschiedung der Anträge, Botschaften und Berichte
- c) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde in einem Leitbild und Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung

- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- e) Beschlüsse über
  - gebundene Ausgaben
  - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-; über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-; über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
  - Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto sowie bis zu einem Wert von Fr. 1'000'000.-; über Fr. 200'000.- bis Fr. 1'000'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich - rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt des Gemeindeversammlungsbeschlusses.
- i) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie der Besoldungen von Gemeinderat und Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen und Enteignungsverfahren
- k) Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen
- l) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- m) Folgende Wahlen:
  - Vizegemeindepräsident/Vizegemeindepräsidentin
  - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin und Stellvertretung
  - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung
  - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- n) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist

## Geschäftsordnung

### Art. 19

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

2 Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin und Gemeindeverwaltung.

**Information**

*Art. 20*

1 Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

3 Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

**3. Kommissionen**

**Kommissionen mit  
Entscheidungsbefugnis**

*Art. 21*

1 Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtsetzenden Erlassen geordnet.

2 Der Gemeinderat kann auch Kommissionen im Rahmen eines Globalbudgets mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen.

3 Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

4 Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

**Kommissionen ohne  
Entscheidungsbefugnis**

*Art. 22*

1 Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

## 4. Die Rechnungsprüfungskommission

### Zusammensetzung

*Art. 23*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### Aufgaben

*Art. 24*

*1* Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

*2* Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

*3* Sie regelt ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

### Externe Unterstützung

*Art. 25*

Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

### Berichterstattung

*Art. 26*

*1* Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

*2* Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

*3* Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

## 5. Das Wahlbüro

### Zusammensetzung

*Art. 27*

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem, bzw. Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 8 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

### Aufgaben

*Art. 28*

*1* Das Wahlbüro leitet die Wahlen sowie die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

*2* Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

## 6. Die Verwaltung

### a) Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin

### Aufgaben und Befugnisse

*Art. 29*

*1* Der Gemeindepräsident, bzw. die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm/ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

*2* Er/Sie leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung. Er/Sie stellt nach dessen Budgetvorgaben das erforderliche Personal ein und legt die Stellenpensen fest.

*3* Er/Sie vertritt die Gemeinde nach aussen. Er/Sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

*4* Er/Sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

<sup>6</sup> Er/Sie besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Informationen an die Bevölkerung.

<sup>7</sup> Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident, bzw. Gemeindepräsidentin und Gemeinderat erfolgt in der Geschäftsordnung.

## **b) Das Gemeindepersonal**

### **Aufgaben und Befugnisse**

*Art. 30*

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindegremien, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

### **Stellenbeschreibungen**

*Art. 31*

Der Gemeinderat erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschreibungen.

### **Anstellungsbedingungen**

*Art. 32*

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

## **III Finanzhaushalt**

### **Grundsätze**

*Art. 33*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass mittelfristig die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

**Finanzplanung***Art. 34*

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

**Budget***Art. 35*

*1* Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt.

*2* Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget - verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag - vorgelegt werden.

**Bewilligung von neuen Ausgaben***Art. 36*

*1* Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

*2* Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto - Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

*3* Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmefälle.

**Gebundene Ausgaben***Art. 37*

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

## IV. Rechtspflege

**Rechtsmittel** *Art. 38*

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## V Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten** *Art. 39*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 10. Mai 1967 sowie die Gemeindebeschlüsse betreffend der Kompetenzen vom 7. Juni 1991 und 24. Februar 1992.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Altnau genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2002

Vom Gemeinderat Altnau beschlossen mit Beschluss 682 vom 07. Mai 2002

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 715 vom 03. Sept. 2002

Die redaktionellen Änderungen betreffend Umbenennung von Gemeindeammann in Gemeindepräsident (Regierungsratsbeschluss) auf den 01.06.2015 sowie die Anpassung der Einladung zur Gemeindeversammlung wurde von der Stimmbürgerschaft am 27. Mai 2015 einstimmig gutgeheissen.

GV 24.04.2002  
GR 682 07.05.2002  
RR 715 03.09.2002  
Litscher

Anpassung GV 27.05.2015  
Pretali